

Bayerischer Schachbund e.V.

- Bundesrechtsausschuss -

In der Streitsache

MSC Zugzwang 82 e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Ralf Callenberg,

- Beschwerdeführer -

gegen

1. Bundesspielleiter Gerhard Decker,

- Beschwerdegegner -

beigeladen:
SC Haar 1931 e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Johann Alt,

beteiligt:
Bundesrechtsberater Winfried Berg

wegen

Spielberechtigung für die Regionalliga Süd-West in der Saison 2007/2008;
Beschwerde gegen die Entscheidung des 1. Bundesspielleiters über die Gruppeneinteilung vom Juni 2007,

erlässt der Bundesrechtsausschuss des Bayerischen Schachbundes
durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Prof. Dr. Bernhard Pfister (Oberfranken, Jurist) und Berthold Bartsch (Mittelfranken, Meisterspieler)

ohne mündliche Verhandlung am 27. Juli 2007

folgenden

Beschluss:

- I. Die Entscheidung des 1. Bundesspielleiters über die Gruppeneinteilung der Regionalliga Süd-West in der Saison 2007/2008 wird abgeändert. Die Mannschaft des MSC Zugzwang 82 e.V. ist in der Saison 2007/2008 in der Regionalliga Süd-West spielberechtigt.
- II. Der Beschwerdegegner trägt die Kosten des Verfahrens. Die Auslagen des Beigeladenen werden nicht erstattet. Dem MSC Zugzwang 82 e.V. ist die Beschwerdegebühr zu erstatten.

Gründe:

I.

Die folgende Sachdarstellung beruht im Wesentlichen auf den Feststellungen des Bundesrechtsausschusses im Beschluß vom Juni 2007 (veröffentlicht auf der Homepage des Bayerischen Schachbunds).

Gegen Ende der Spielzeit 2006/2007, als der SC Pasing bereits als Absteiger aus der Oberliga feststand, erklärte dieser am 22. April 2007 gegenüber dem 1. Bundesspielleiter des Bayerischen Schachbundes „den ersatzlosen Rückzug aus allen bayerischen Ligen“. Mit Beschluß vom Juni 2007 stellte der Bundesrechtsausschuss fest, dass dem SC Dillingen für den Spielbetrieb der bayerischen Ligen in der Spielzeit 2007/2008 ein Startrecht (als Aufsteiger aus der Regionalliga Süd-West) in der Landesliga Süd zusteht. Er hob damit die Entscheidung des 1. Bundesspielleiters auf, der dem SK Ingolstadt als Siebtem der Abschlußtable der Landesliga Süd das Startrecht zuerkannt hatte.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesrechtsausschusses teilte der 1. Spielleiter die Regionalliga Süd-West für die Saison 2007/2008 in der Weise ein, dass der MSC Zugzwang 82, der die Saison als Achter der Abschlußtable der Regionalliga Süd-West beendet hatte, als Absteiger aus dieser Liga und der beigeladene SC Haar 1931 (Dritter der Abschlußtable der Bezirksliga des Schachbezirks München in der Saison 2006/2007) als Aufsteiger in die Regionalliga Süd-West bestimmt wurden.

Gegen diese Gruppeneinteilung des 1. Bundesspielleiters, die nach den Angaben des Beschwerdeführers am 15. Juni 2007 auf der Homepage des Bayerischen Schachbundes veröffentlicht wurde, legte der Vorsitzende des MSC Zugzwang 82 e.V. unter Vorlage eines Zahlungsnachweises für die Beschwerdegebühr mit Schreiben vom 22. Juni 2007, der nach einer Mitteilung des früheren Vorsitzenden des Bundesrechtsausschusses am 23. Juni 2007 per Post bei ihm einging, Beschwerde ein mit dem Antrag (sinngemäß),

die Entscheidung des 1. Bundesspielleiters über die Gruppeneinteilung abzuändern und festzustellen, dass der MSC Zugzwang 82 e.V. in der Saison 2007/2008 in der Regionalliga Süd-West startberechtigt ist.

Nach dem Rückzug des SC Pasing aus den bayerischen Ligen sei zur Auffüllung der Gruppe in der Regionalliga Süd-West auf 10 Mannschaften in der Saison 2007/2008 nicht Nr. 3.2.3.6. TO anzuwenden, sondern Nr. 3.2.4.4. TO. Danach steige keine weitere Mannschaft aus der Münchner Bezirksliga auf, sondern der Beschwerdeführer steige aus der Regionalliga Süd-West nicht ab.

Der 1. Bundesspielleiter widersetzte sich der Beschwerde. Der 2. Bundesspielleiter vertritt die Ansicht, der SC Pasing hätte wohl auch erklären können, in der Regionalliga Süd-West spielen zu wollen. Er wäre dann nicht wie ein Absteiger zu behandeln gewesen. Die Rückzugserklärung sei so zu behandeln, als hätte er den Rückzug auch für die Landesliga Süd und für die Regionalliga in die Bezirksliga erklärt. Demnach wäre der Rückzug des SC Pasing als sukzessiv anzusehen gewesen, und ein zweiter Aufsteiger aus dem Bezirksverband München steige auf. Es sei zu prüfen, ob die am 30. Juni 2007 von der Bundesversammlung geänderte, eigentlich nur geklärte Fassung der Nr. 3.2.3.6. TO nicht rückwirkend anzuwenden sei. Sie sei mit sofortiger Wirkung beschlossen worden und gelte bereits für die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft 2007/2008.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag. Der Bundesrechtsberater hat sich in diesem Verfahren nicht geäußert.

II.

1. Der Bundesrechtsausschuss ist für die Entscheidung über die Beschwerde nach § 43 Nr. 1 Satz 1 der Satzung, § 3 Nr. 1 k RuVO, Nr. 1.10. TO zuständig. Die Entscheidung ergeht im Umlaufverfahren (§ 42 Nr. 3 Satzung, § 9 Nr. 2 RuVO). Eine mündliche Verhandlung ist wegen der Eilbedürftigkeit der Entscheidung nicht erforderlich. Die Eilbedürftigkeit ergab sich aus dem Bestreben, für alle Beteiligten möglichst bald Planungssicherheit herzustellen, da die Mannschaftsaufstellungen bis zum 1. August 2007 abgegeben sein sollen. Der SC Haar 1931 e.V. ist zum Verfahren beizuladen, weil er durch die Entscheidung unmittelbar betroffen ist. Da die 4. Mannschaft des FC Bayern München, die in der letzten Saison den 2. Platz in der Bezirksliga belegte, wegen der Startberechtigung der 3. Mannschaft in der Regionalliga Süd-West (3. Platz) nicht aufsteigen kann, ist die in der Münchner Bezirksliga in der Saison 2006/2007 drittplatzierte Mannschaft des SC Haar 1931 der zweite Münchner Aufsteiger, wie es in der angefochtenen Veröffentlichung auf der Homepage des Bayerischen Schachbunds bestimmt ist. Andere Vereine wurden nicht beigeladen, weil sie von der Entscheidung nur mittelbar betroffen sein können.

Der Bundesrechtsberater ist am Verfahren zu beteiligen (§ 9 Nr. 1 Satz 1 RuVO) und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zugunsten des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, daß die Beschwerde fristgerecht erhoben worden ist. Im vorliegenden Fall ist nämlich der Beginn des Laufs der Frist des § 8 Nr. 2 RuVO nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar, da ungeklärt ist, ob und ggf. wann dem MSC Zugzwang 82 e.V. die spieltechnische Entscheidung des 1. Bundesspielleiters über die Liga- und Gruppeneinteilung für die Saison 2007/2008 bekannt gegeben wurde. Die Frist des § 8 Nr. 2 RuVO lief nicht schon mit der Veröffentlichung der Liga- und Gruppeneinteilung auf der Homepage des Bayerischen Schachbunds, da es keine normative Rege-

lung des Bayerischen Schachbundes des Inhalts gibt, dass mit der Veröffentlichung einer anfechtbaren Entscheidung im Internet die Frist für eine Beschwerde in Gang gesetzt wird. Die Entscheidung des 1. Bundesspielleiters ist dem Beschwerdeführer offenbar nicht unmittelbar bekannt gegeben worden. Wenn die Entscheidung mit der Veröffentlichung im Internet am 15. Juni 2007 erging, ist die Frist ohnehin eingehalten.

Die Protestgebühr wurde entrichtet (§ 7 Nr. 4 RuVO).

2. Die Beschwerde hat Erfolg, weil die angefochtene Entscheidung des 1. Bundesspielleiters Rechte des Beschwerdeführers verletzt. Der MSC Zugzwang 82 ist nach der Turnierordnung des Bayerischen Schachbunds in der Saison 2006/2007 nicht aus der Regionalliga Süd-West abgestiegen. Er hat als Achtplatziertes der Abschlusstabelle der Regionalliga Süd-West in der Saison 2006/2007 einen Anspruch darauf, in der Saison 2007/2008 wieder in der Regionalliga Süd-West zu spielen.

Die Spielberechtigung für die Teilnahme an den Mannschaftsturnieren des Bayerischen Schachbundes ist in der Turnierordnung abschließend geregelt und für den 1. Bundesspielleiter bindend; ein Ermessen steht ihm bei der Klassen- und Gruppeneinteilung nicht zu. Er kann sich zur Rechtfertigung der angegriffenen Gruppeneinteilung nicht auf § 27 Abs. 4 der Satzung des Bayerischen Schachbundes oder Nr. 1.6.1 TO stützen.

Maßgebend für die hier zu treffende Entscheidung ist die Turnierordnung, die zu dem Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Gruppeneinteilung durch den 1. Bundesspielleiter galt. Auf dem Bundeskongress am 30. Juni 2007 wurde zwar nach den Angaben des 2. Bundesspielleiters eine Änderung der Nr. 3.2.3.6. TO mit sofortiger Wirkung beschlossen; die Änderung hat aber keine Rückwirkung. Sie ist jedenfalls nicht die Rechtsgrundlage der vor der Änderung ergangenen Gruppeneinteilung des 1. Bundesspielleiters im Hinblick auf den Abstieg des Beschwerdeführers.

Der Bundesspielleiter geht bei der Gruppeneinteilung in der Regionalliga, soweit hier von Bedeutung, nach den folgenden Regeln vor:

3.2.1. Klassen und Gruppen

...

3.2.1.3. Die Gruppen ... der Regionalliga werden nach Eingang der Mannschaftsmeldungen (Nr. 3.2.6) vom Spielleiter unter Berücksichtigung der Auf- und Abstiegsregelungen (Nr. 3.2.3 + 3.2.4), ihrer geographischen Lage und der sich aus der letztjährigen Tabelle ergebenden Spielstärke eingeteilt.

...

3.2.3. Aufstieg

...

3.2.3.4. Die Bezirksmeister steigen in die Regionalliga auf, und zwar

...

- die Sieger aus den Bezirksverbänden München und Schwaben in die Regionalliga Süd-West.

...

3.2.3.6. Meldet eine Mannschaft ihre Teilnahme nicht bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Termin an, so steigt eine Mannschaft aus derjenige Klasse oder Gruppe auf, in welche die nicht angemeldete Mannschaft im Falle ihres Abstiegs abgestiegen wäre.

3.2.4. Abstieg

...

3.2.4.4. Aus der Landesliga und der Regionalliga steigen so viele Mannschaften ab, dass jede Gruppe erneut zehn Mannschaften umfaßt. Der Letztplatzierte steigt in jedem Fall ab.

3.2.4.5. Eine Mannschaft, die ihre Teilnahme nicht bis zum Termin für die Mannschaftsanmeldung anmeldet oder sich bis zum Beginn der 1. Runde zurückzieht, wird aus der Liste der Teilnehmer gestrichen und hat auch im Folgejahr keine Teilnahmeberechtigung.

Von den zehn angetretenen Mannschaften in der Regionalliga Süd-West in der abgelaufenen Saison werden die erstplatzierte Mannschaft (Aufsteiger in die Landesliga Süd) und die letztplatzierte Mannschaft (Absteiger in die Münchner Bezirksliga) aus dieser Liga ausgeschieden. Im nächsten Schritt werden die Mannschaften, die aus der Landesliga Süd absteigen und unter Berücksichtigung ihrer geographischen Lage eine Startberechtigung in der Regionalliga Süd-West haben, dieser zugeordnet. Ergibt sich dabei, dass die Gruppe danach mehr als zehn Mannschaften aufweisen würde, werden in einem weiteren Schritt weitere Absteiger nach der sich aus der letztjährigen Tabelle ergebenden Spielstärke ermittelt, bis die Zahl von zehn Mannschaften in der Gruppe erreicht ist. Der Beschwerdeführer ist nach diesen Regelungen nicht abgestiegen. Insbesondere ist oder gilt der SC Pasing nicht als Absteiger aus der Landesliga Süd; er löst somit auch keine Folgeabstiege in der Regionalliga aus.

Da der SC Dillingen aus der Regionalliga Süd-West in die Landesliga Süd aufsteigt (insoweit ist der unanfechtbare Beschluß des Bundesrechtsausschusses vom Juni 2007 maßgebend), bestünde die Gruppe der Regionalliga Süd-West, wenn der Beschwerdeführer abstiege, nur noch aus neun Mannschaften. Da der Platz bereits vor dem Meldetermin für die teilnahmeberechtigten Mannschaften frei wurde, muss er wegen der vorgeschriebenen Zahl von zehn Mannschaften pro Gruppe aufgefüllt werden.

Über die Mannschaft, die den Platz des SC Dillingen in der Regionalliga Süd-West nach der Turnierordnung einnimmt, wird in dem Beschluss des Bundesrechtsausschusses im Fall des SC Dillingen ausdrücklich keine Aussage getroffen. Die Ausführungen am Ende des Beschlusses vom Juni 2007 sind deutlich als "obiter dictum" gekennzeichnet und für den hier beschließenden Ausschuss rechtlich unverbindlich.

Der Startplatz könnte entweder durch einen Auf- oder durch einen Nichtabstieg besetzt werden. Im vorliegenden Fall kommt nur der Nichtabstieg des Beschwerdeführers in Betracht. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Die Turnierordnung regelt den Auf- und Abstieg nach verschiedenen Grundsätzen, je nachdem, ob eine Unterschreitung oder eine Überschreitung der Zahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften (10 Mannschaften nach Nr. 3.2.1.1. TO) vorliegt. Ergibt sich infolge von Abstiegen aus höheren Klassen eine Überschreitung der Zahl von zehn teilnahmeberechtigten Mannschaften, ergeben sich die Folgen aus den Abstiegsregeln in Nr. 3.2.4.4. TO, d.h. es steigen entsprechend mehr Mannschaften ab.

Eine auszugleichende Unterschreitung der erforderlichen Teilnehmerzahl kann nur dadurch entstehen, dass eine Mannschaft nicht fristgemäß angemeldet wird. Es handelt sich um den in Nr. 3.2.3.6. TO geregelten Ausnahmefall, der den Spielleiter zu einer unplanmäßigen Änderung der Gruppeneinteilung zwingt. In diesem Fall steigt eine weitere Mannschaft (neben dem Gruppenersten) auf.

Nach der hier noch anzuwendenden alten Fassung der Turnierordnung ist der Beschwerdeführer nicht abgestiegen, weil es dafür an einem entsprechenden Tatbestand fehlt. Ein Fall der Nr. 3.2.4.4. TO liegt - unstreitig - nicht vor, weil der SC Pasing nicht aus der Landesliga absteigt. Aus Nr. 3.2.3.6. TO kann weder ein Abstieg des SC Pasing noch des Beschwerdeführers abgeleitet werden. Zudem regelt Nr. 3.2.3.6. TO, wie sich aus seinem Wortlaut und seiner systematischen Stellung in der Turnierordnung ergibt, keinen Abstiegs-, sondern einen Aufstiegsfall. Die Vorschrift trifft nicht einmal eine Abstiegsregelung für die nicht fristgerecht angemeldete Mannschaft (andernfalls wäre ja Nr. 3.2.4.4. TO unmittelbar anwendbar, was aber hier von niemand vertreten wird). Der fiktiv angenommene Abstieg einer Mannschaft ist lediglich der Tatbestand, an den die Rechtsfolge des Aufstiegs einer anderen Mannschaft geknüpft wird.

Das führt zu dem Ergebnis, dass mit dem Verbleib des Beschwerdeführers in der Regionalliga Süd-West diese Gruppe zehn Mannschaften aufweist, womit alle Teilnehmer der folgenden Saison feststehen und keine weiteren Mannschaften hinzukommen können.

Die Gruppeneinteilung durch den 1. Bundesspielleiter kann sich nicht auf Nr. 3.2.3.6. TO stützen.

Ein Aufstieg des Beigeladenen aus der Münchner Bezirksliga lässt sich aus Nr. 3.2.3.6 TO unmittelbar nicht ableiten, weil der SC Pasing nicht aus der Regionalliga abgestiegen wäre.

Das hat der Bundesrechtsausschuss in seinem Beschluss vom Juni 2007 bereits ausgeführt. Dieser Auffassung ist auch in diesem Verfahren zu folgen.

Die analoge Anwendung der Nr. 3.2.3.6. TO auf den Beigeladenen ist nicht zulässig, weil Nr. 3.2.3.6. TO eine Ausnahmegvorschrift ist. Der sich aus der Nr. 3.2.3.6. TO ergebende Aufstieg ist eine Folge des unplanmäßigen Ausfalls einer teilnahmeberechtigten Mannschaft und hat einen Systemwechsel zur Folge, weil der zahlenmäßige Ausgleich der Gruppe nicht nach der Abstiegsregel der Nr. 3.2.4.4. TO, sondern durch einen Aufstieg herbeigeführt wird, obwohl die nicht meldende Mannschaft als Absteiger fingiert wird.

Die Befürchtung, dass eine Mannschaft durch den Zeitpunkt ihres Rückzugs Einfluss auf die Zusammensetzung der betreffenden Gruppe nehmen kann (je nachdem, ob die Mannschaft ihren Rückzug aus dem bayerischen Spielbetrieb erklärt oder sich schlicht nicht anmeldet), ist nach der hier vertretenen Auffassung im vorliegenden Fall gegenstandslos. Denn es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass ein zweiter Aufsteiger aus der Münchner Bezirksliga nicht den Platz einnehmen würde, den der ebenfalls geographisch dem Schachbezirk München angehörende SC Pasing ohne seinen Rückzug eingenommen hätte. Denn der SC Pasing befand sich nicht in der Regionalliga, als er seinen Rückzug erklärte. Die geänderte Fassung der Turnierordnung mag in dieser Hinsicht eine Änderung der Rechtslage für die Zukunft bewirken; sie wirkt sich hier aber - wie dargelegt - nicht aus.

Ausnahmegvorschriften dürfen nach allgemeiner Auslegungsregel grundsätzlich nicht analog angewandt werden bzw. nur dann in engen Grenzen, wenn der besondere Gedanke, der zu der Ausnahmegvorschrift führt, gerade im konkreten Fall entscheidend durchschlägt. Eine entsprechende (analoge) Anwendung der Nr. 3.2.3.6. TO scheidet hier aus, weil keine Regelungslücke besteht. Da die Auffüllung der Gruppe in der Regionalliga Süd-West in der kommenden Saison in regelgemäßer Anwendung der Turnierordnung durch den Nichtabstieg des Beschwerdeführers bereits gewährleistet ist, könnte sowohl der Aufstieg des Beigeladenen als auch der daraus abgeleitete Abstieg des Beschwerdeführers nur durch eine zweifache analoge Anwendung der Nr. 3.2.3.6. TO begründet werden. Dafür bietet die Turnierordnung keine Grundlage.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 11 RuVO.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 42 Nr. 1. Satz 2 Satzung, § 11 RuVO).